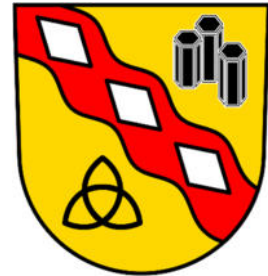


Bebauungsplan nach § 13 b BauGB

"Im Boden "



der Ortsgemeinde Kausen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG und Anlage 3 zum UVPG

Verbandsgemeinde: Betzdorf-Gebhardshain
Ortsgemeinde: Kausen
Gemarkung: Kausen
Flur: 10

Planfassung für die Verfahren gemäß § 13b, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: November 2021

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de



Ortsgemeinde:	Kausen		
Gemarkung:	Kausen	Flur:	10

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG und Anlage 3 des UVPG

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ist laut Abs. 1 Satz 4 des § 13a BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen.

Der Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG unterliegt nach Nr. 3.5 der Anlage 1 zum Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, 516), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55) der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG (beachte: hier UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)). Aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 74 UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG aktuelle Fassung durchgeführt. Nur wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grund einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien, die Einschätzung erlangt, dass der Bau der öffentlichen Straßen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls), ist die Anwendung des § 13a und somit des § 13b BauGB möglich.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der Erschließungsstraßen als öffentliche Straßen im Sinne des § 3 LStrG festsetzt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand Anlage 2 zum LUVPG soll klären, ob nach überschlägiger Prüfung der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. zu erwarten sind.

Im Folgenden werden die Grundlagen tabellarisch zusammengestellt und planerisch gewertet, die für eine Einschätzung nach dem Kriterienkatalog der Anlage 3 erforderlich sind.

Sie folgt in Systematik und Nummerierung der in der Anlage 3 des UVPG vorgegebenen Gliederung.

1. Merkmale des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf		
Kriterium gemäß Anlage 3	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Die Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Voraussetzung zum Bau von öffentlichen Straßen innerhalb seines Geltungsbereiches. Es wird eine Gemeindestraße als Stichstraße mit Anbindung an die Austrasse innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt. Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind mit folgenden Größen geplant: Festlegungen zur Größe: - Erschließungsstraßen: 2.071 m² - Fußweg 57 m² Summe Öffentliche Straße 2.128 m²	
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Es sind keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bekannt, die mit dem Vorhaben zusammenwirken.	keine Auswirkungen
1.3 Nutzung und Gestaltung von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Das Vorhaben umfasst den Bau von Gemeindestraße bzw. sonstigen Straßen nach § 3 LStrG, hierfür werden ca. 2.128 m ² Fläche in Anspruch genommen und eine vollständige Bodenversiegelung erfolgen.	mittel
1.4 Abfallerzeugung	Sofern im Zuge des Baus der Straßen Abfälle erzeugt werden, werden diese ordnungsgemäß als Baustellenabfälle entsorgt. Der Betrieb der Straße erzeugt keine Abfälle.	keine Auswirkungen
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung	Es ist damit zu rechnen, dass der Bau der Erschließungsstraßen in 4 bis 6 Monaten abgewickelt ist. Belästigungen werden daher auf diesen Zeitraum begrenzt sein. Umweltverschmutzungen sind nicht erkennbar. Die einschlägigen Verordnungen für den Baubetrieb sind einzuhalten.	gering
1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Aufgrund des hohen Maßes an Routine bei Vorhaben des Straßenbaus ist das Unfallrisiko sehr gering.	sehr gering
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	Aufgrund des hohen Maßes an Routine bei Vorhaben des Straßenbaus ist das Unfallrisiko sehr gering.	sehr gering

2. Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
Kriterium gemäß Anlage 3	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Für den Bau der Verkehrsanlagen wird von oben aufgelisteten Nutzungen folgende Fläche beansprucht: - Fettwiese 2.128 m ² Der eventuelle Straßenbau umfasst Wiesen. Die Durchgängigkeit für die Landwirtschaft und Erholungssuchende bleibt vollumfänglich erhalten. Der Siedlungsrand wird sich nach außen verschieben. Forstwirtschaftlich hat die Fläche keine Bedeutung. Durch die Nutzung als Grünland ist die Fläche für die Erwerbslandwirtschaft von Bedeutung. Die Wahl der Abgrenzung des Plangebietes berücksichtigt, dass möglichst keine Flurstücke durchschnitten werden. Die Erreichbarkeit des Wirtschaftsweges und die Bewirtschaftung der angrenzend liegenden Ackerflächen bleibt erhalten.	mittel
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	<u>Fläche, Boden und Wasser:</u> Ein Verlust an natürlichen Bodenfunktionen in einer Größenordnung von ca. 2.128 m ² ist unvermeidbar. Die Archivfunktion bleibt erhalten. Das Niederschlagswasser versickert derzeit vor Ort bzw. läuft der Topografie folgend breitflächig ab. Durch den Bau der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt eine Versiegelung von 2.128 m ² . Das darauf abfließende Oberflächenwasser wird künftig in die Verlängerung der vorhandenen Einrichtungen und Leitungsbestände der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain entwässert Da der Grundwasserkörper mengenmäßig bereits als gut bewertet ist, ist die aufgrund der Versiegelung entstehende geringere Versickerung ins Grundwasser als geringfügig zu betrachten. <u>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</u> Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um bewirtschaftete Weidenflächen. Das intensiv genutzte Weideland entspricht keinem schützenswerten Lebensraumtyp. Aufgrund der Beschaffenheit und Lage ist das Plangebiet unterschiedlichen Störungen ausgesetzt. Zum einen gehen diese von der nördlich und nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung aus, zum anderen von der jährlich praktizierten, intensiven Beweidung. Aufgrund dieser wiederholten Störungen sind im näheren Umfeld des Plangebiets allenfalls einige an Störungen angepasste Ubiquisten wie Amseln, Meisen, Hausrotschwänze, Bachstelzen und Rotkehlchen usw. brütend vorhanden. Das eigentliche Plangebiet ist bis auf die Gehölzbestände im Osten für die hier lebenden Vögel eher von geringer Bedeutung. Niststätten von Tag- und Nachtgreifvögeln sind nicht erkennbar. Aufgrund der Landschaftspflegerischen Einschätzung und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z.B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit einer vorgezogenen CEF-Maßnahme umzusetzen wären. <u>Landschaft:</u> Die vorhandene Siedlungsstruktur wird erweitert. Das Plangebiet entfaltet durch die Topographie und umgebende Bebauung keine Fernwirkung. Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt.	mittel gering mittel sehr gering

Kriterium gemäß Anlage 3	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	Nicht betroffen	--
2.3.2 Naturschutzgebiete	Nicht betroffen	--
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Nicht betroffen	--
2.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke	Nicht betroffen	--
2.3.5 Naturdenkmäler	Nicht betroffen	--
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Nicht betroffen	--
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	Nicht betroffen	--
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen	Nicht betroffen	--
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen	--
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	Nicht betroffen	--
2.3.11 Kulturdenkmäler Grabungsschutzgebiete sonstige Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen	--

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

Kriterium gemäß UVPG, Anlage 3	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
3.1 Ausmaß	Die Auswirkungen des Baus der Verkehrsanlagen in einer Größenordnung von ca. 2.128 m ² sind auf die unmittelbare Umgebung beschränkt.	Auswirkungen werden nicht als „erheblich“ im Sinne des UVPG bewertet.
3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der durch die Planung verbleibenden Auswirkungen kann ausgeschlossen werden.	nicht gegeben
3.3 Schwere und Komplexität	Grad und Komplexität der Auswirkungen liegen im üblichen Rahmen vergleichbarer Projekte. Am Standort werden keine im Vergleich zu anderen Flächen zusätzlichen oder besonders gravierenden Auswirkungen verursacht. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich zu bewerten.	Veränderungen zur Bestandssituation sind gegeben; die Veränderungen werden als nicht „erheblich“ im Sinne des UVPG bewertet.
3.4 Wahrscheinlichkeit	Die beschriebenen Auswirkungen sind für derartige Projekte unvermeidbar. Das Plangebiet ist durch die umgebenden Nutzungen jedoch bereits vorbelastet, so dass die Auswirkungen weniger ins Gewicht fallen werden.	vertretbar
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	Die beschriebenen Auswirkungen sind dauerhaft, jedoch nicht als erheblich einzustufen. Durch den Bau der Straßen wird es im Vergleich zu sonstigen öffentlichen Straßen zu keinen erheblichen Häufigkeiten von potentiell beeinträchtigenden Auswirkungen (Verkehr) kommen.	Vertretbar, nicht „erheblich“ i.S. UVPG.
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es sind derzeit keine anderen Vorhaben bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung erhebliche Auswirkungen verursachen würden. Es sind keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Kempenich im Verfahren oder beabsichtigt, die erhebliche kumulierende Auswirkungen mit der vorliegenden Planung ergeben würden. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind ebenfalls nicht bekannt.	nicht gegeben
3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Ergänzend zu den zuvor genannten Angaben werden nachfolgend die von der Gemeinde Kausen vorgesehenen Maßnahmen beschrieben, die dazu dienen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen, zu vermeiden oder zu vermindern. <u>Mensch</u> Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Verordnungen <u>Boden</u> Ausweisung einer randlichen Eingrünung entlang der Außengrenze des Plangebiets.	Bei Einhaltung der links genannten Maßnahmen sind die Auswirkungen nicht erheblich nicht erheblich

	<u>Wasser</u> Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers durch einen hydraulischen Nachweis in Verbindung mit dem Bau der Anlage zur Niederschlagswasserbewirtschaftung.	nicht erheblich
	<u>Pflanzen und Tiere</u> Weiterhin Ausweisung einer randlichen Eingrünung. Hinweise von Vermeidungsmaßnahmen zur Gehölzbeseitigung und Baufeldräumung	nicht erheblich
	<u>Landschaft</u> Weiterhin Ausweisung einer randlichen Eingrünung	nicht erheblich
	<u>Kultur- und Sachgüter</u> Hinweise, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist.	nicht erheblich

Fazit:

Bei dem geplanten Bau von Verkehrsanlagen handelt es sich um ein Vorhaben mit 2.128 m², das zu einer Versiegelung und Beseitigung von Biotopstrukturen führt. In Verbindung mit der geplanten Ortsrandeingrünung und den festgesetzten Privaten Grünflächen in einer Flächengröße von ca. 1.230 m² handelt es sich nicht um erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB ist möglich.

Ausfertigung:

Der Ortsgemeinderat macht sich das vorstehende Prüfergebnis zu eigen.

Kausen, den

Ortsgemeinde Kausen

(Martin Lück) Ortsbürgermeister